

Studien- und -Prüfungsordnung (SPO)

für den Dualen Bachelorstudiengang

Bildung und Erziehung in der Kindheit und

ästhetische Praxis (B.A.)

**(mit den Profilen: Bewegungspädagogik und Tanz, Medienpädagogik
Musikpädagogik, Sprachpädagogik)**

an der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam (HCHP)

ab Studienbeginn Wintersemester 2023/2024

Inhalt:

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiengangs	2
§ 3 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges	2
§ 4 Studienvoraussetzungen	3
§ 5 Bachelorarbeit	4
§ 6 Studienabschluss	4
§ 7 In-Kraft-Treten	4

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (i.d.F. vom 23.09.2020) und in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04. März 2015 (i.d.F. vom 07.07.2020) sowie des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) vom 3. Dezember 2008 (i.d.F. vom 08.05.2018) hat der Akademische Senat auf Basis der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RSPO) der Hochschule Clara Hoffbauer Potsdam die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (SPO B.A. SozAr Dual) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte, den Aufbau und die Gestaltung sowie die Prüfungsanforderungen des dualen Bachelorstudienganges „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ an der HCHP. Die Grundsätze der jeweils gültigen Rahmenstudien- und –prüfungsordnung (RSPO) der HCHP für Bachelor- und Masterstudiengänge sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Ordnung gilt für alle in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Im Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ wird der erste berufsqualifizierende akademische Grad „Bachelor of Arts“ erworben.

(2) Der Studiengang umfasst ein gebührenfinanziertes sozialwissenschaftliches Studium und wird in deutscher Sprache angeboten.

(3) Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden wissenschaftlich fundierte Grundlagen, vertiefendes fachspezifisches Wissen sowie umfassende berufliche Kompetenzen zum selbstgesteuerten und selbstorganisierten professionellen Handeln im kindheitspädagogischen Bereich zu vermitteln.

(4) In den ästhetisch-kreativen Profilen werden Grundlagen eines professionellen und fundierten profilbezogenen pädagogischen Handelns vermittelt. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Kompetenzen, um ästhetisch-kreative Angebote für Kinder unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Hintergründe inklusiv zu gestalten.

(5) Durch ein handlungsorientiertes, multidisziplinär angelegtes Lehr-Lern-Konzept werden die Studierenden für die Berufsausübung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge in pädagogischen Tätigkeitsfeldern von der frühesten Kindheit bis hin zur Grundschule sowie der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Bereich von Beratungsleistungen und Leitungsfunktionen im Elementarbereich qualifiziert. Dazu gehört neben der Arbeit mit Trägern und im Team insbesondere die partizipative Gestaltung der Arbeit mit den Kindern wie auch mit deren Familien, mit Hilfesystemen und in der Sozialraumorientierung.

§ 3 Studiendauer, Aufbau und Umfang des Studienganges

(1) Der duale Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ wird als Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern (2,5 Jahren) angeboten. Es handelt sich um ein Präsenzstudium.

(2) Im Studiengang werden gemäß § 6 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung alle während des Studiums vorgesehenen Leistungen mit ECTS versehen und kreditiert. Für einen ECTS wird ein durchschnittlicher studentischer Workload von 30 Stunden angenommen.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Es werden insgesamt 210 ECTS vergeben. Der musterhafte Studienverlaufsplan (Anlage) ist Bestandteil dieser SPO. Er gibt Auskunft über die Module des Studiengangs mit den jeweils zugeordneten ECTS und zeigt den vorgesehenen Ablauf auf, der geeignet ist, das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich abzuschließen.

(4) Das Studium ist inhaltlich wie folgt gegliedert:

- Die erste Phase bildet den Schwerpunkt in der Ausbildung kindheitsbezogener bzw. auf kindliche Lebenswelten bezogener Handlungsfelder und -kompetenzen. Neben multidisziplinäre Grundlagen in Verbindung zu kindheitsbezogenen Theorien werden Forschungs-zugänge und -methoden vermittelt und in der Erkundung der Einrichtung und Berufsrolle mit Reflexionen der pädagogischen Haltung zum Kind verknüpft.
- Die zweite Phase dient der Festigung professionsbezogener Handlungskompetenzen. Im Fokus stehen zum einen die Vermittlung und Anwendung handlungspraktischer Inhalte bezogen auf die Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in kind- und gruppenbezogenen Lehr- und Lernräumen. Zum anderen wird auf weitere professionsbezogene Handlungs-kompetenzen in der Gestaltung von Erziehungspartnerschaften, von Transitionen, Methoden der Fallarbeit und -beratung sowie Gesprächsführung eingegangen.
- Die dritte Phase umfasst eine forschungsbasierte Vertiefung einrichtungsbezogener Handlungs- und Reflexionskompetenzen. In Lehrforschungsprojekten zur Qualitätsentwicklung in Einrichtungen wird die forschende Haltung sowie deren Verknüpfung zu konkreten Forschungsfragen und -designs thematisiert und in der Zukunftswerkstatt angewandt. Das Kernstück der Zukunftswerkstatt ist die Bilanzierung des Gelernten aus Theorie und Praxis als Reflexion der Biografie und Berufsrolle in der Begründung einer zukünftigen individuellen Professionsethik.
- Eine Besonderheit sind die über alle Studienphasen integrierten profilbildenden Module: Von Semester eins bis sieben werden je nach Profilwahl profilbezogene pädagogische Planungs- und Handlungskompetenzen, performativ-künstlerische Fertigkeiten und fachwissenschaftliche Kompetenzen vermittelt.

(5) Die Modulbeschreibungen sind im Modulhandbuch des Studienganges zusammengestellt, welches ebenfalls Bestandteil dieser Ordnung ist. Sie geben Auskunft über die Studieninhalte, die Qualifikationsziele und die vorgesehenen Modulprüfungsformen.

(6) Das duale Präsenzstudium ist als praxisintegrierender Studiengang konzipiert. In enger Kooperation mit den Praxiseinrichtungen lernen die Studierenden von Beginn an Eigenverantwortung zu übernehmen und trainieren sich kommunikative Kompetenzen an. Die Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtung wechseln sich regelmäßig ab, so dass ein enger Austausch von Theoriewissen und Praxiserfahrungen sowie Praxisfragestellungen und wissenschaftlicher Lösungserarbeitung sich ergänzen. Näheres ist in der „Richtlinie zur Durchführung der Praxisphasen“ festgelegt.

(7) Den Studienabschluss bildet die Bachelorarbeit, deren Anfertigung im 7. Fachsemester vorgesehen ist.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelorstudiengang gemäß § 4 RSPO.

(2) Aus Gründen der Qualitätssicherung und der beruflichen Professionalisierung im Hinblick auf die künstlerisch-pädagogischen Praxisanteile des jeweiligen Profils sind ergänzend zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen, je nach Profilwahl, zu erfüllen:

- a) Profil Bewegungspädagogik und Tanz:
 - mehrjährige bewegungs- und tanzpraktische Erfahrung und Können in mindestens einem Tanzstil oder einer ästhetischen Bewegungspraxis (bspw. Zirkus/Akrobatik, Parcour),
 - Lust an der Bewegung und am Tanzen sowie Offenheit für neue tänzerische und gestalterische Erfahrungen und
 - Motivation zu und Freude an bewegungsästhetischer und tänzerischer Interaktion mit Kindern.
- b) Profil Medienpädagogik:

- Erfahrung im Umgang mit analogen oder digitalen Gestaltungsmedien (Fotografie, Video, Audio, interaktive Medien, Grafik, Coding, Making etc.),
 - Offenheit für weitere mediale Gestaltungsoptionen und
 - Interesse an medienbezogener Arbeit mit Kindern.
- c) Profil Musikpädagogik:
- Musikpraktische Erfahrung im Umgang mit mindestens einem Musikinstrument und/oder Stimme/Gesang und/oder Musikproduktionstechnologien,
 - Musizierfreude und Offenheit für neue musikalische Erfahrungen und
 - Motivation zu und Freude an musikalischer Interaktion mit Kindern.
- d) Profil Sprachpädagogik:
- Offenheit für kreativen Umgang mit Sprache und
 - Motivation zu und Freude an kreativer sprachpädagogischer Arbeit mit Kindern.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) In Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen des § 17 der RSPO der HCHP zur Abschlussarbeit sind an dieser Stelle weitere Festlegungen getroffen.

(2) Mit der fachspezifischen Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine relevante Themenstellung ihres Fachgebietes selbstständig, auf Basis der erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden, zu analysieren und sich mit berufsfeldbezogenen Konsequenzen auseinander zu setzen.

(3) Die Fragestellung muss dem Fachgebiet der Bildung und Erziehung in der Kindheit zugeordnet sein.

(4) Die Bachelorarbeit soll in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen vorgelegt werden und den gängigen Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen.

(5) Studierende werden gemäß § 17 (2) der RSPO zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn mindestens 170 ECTS erworben wurden und darunter mindestens alle Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 5 absolviert wurden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt zu einer von der Hochschule festgelegten Frist.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit gilt als Bearbeitungszeit. Diese beträgt bis zu 9 Wochen.

§ 6 Studienabschluss

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) in Bildung und Erziehung in der Kindheit vergeben.

(2) Darüber hinaus erlangen die Absolventinnen und Absolventen aufgrund des Gesetzes über die staatliche Anerkennung und die Weiterbildung in sozialen Berufen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sozialberufsgesetz - BbgSozBerG) die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.